

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 23. Oktober 2024

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Tom Simon, Thomas Schwenken,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuela Niessen-
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz,
August Boffenrath, Christoph Heeren, Gerd Schumacher, Frederik Wertz,
Nicole Nussbaum-Potiuk, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Erwin Güsting, Herr Joachim van Weersth und
Herr Roger Britz

Punkt 14.18) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Werbepost 2025-2030

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund der großen Quantität des zusätzlichen Abfallaufkommens durch die
Verteilung von Werbepost auf dem Territorium der Gemeinde Raeren;

Aufgrund der Zunahme der Abfälle, die zum Teil in den Mülltüten entsorgt oder bei
der vierzehntäglichen Papiersammlung abgegeben werden, die eine Erhöhung der
Kosten für die Gemeinde mit sich bringt;

In Anbetracht, dass aber auch ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen
der Gemeinde wiederzufinden sind;

In Anbetracht der Zusatzkosten für die Säuberung und dem Unterhalt dieser Straßen;

In Anbetracht, dass ab einem redaktionellen Mindestanteil von 30 %, der
Informationen beinhaltet, die für die Raerener Bevölkerung nützlich sein können, eine
Veröffentlichung über ihren reinen Werbecharakter hinausgeht und nicht als
Werbepost besteuert werde soll.

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; dass folgende politischen Ziele verfolgt werden: der Umweltschutz, die Schonung der natürlichen Ressourcen, die öffentliche Sauberkeit, die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung.

In Anbetracht, dass die Steuer auf **0,05 €** pro verteiltem Exemplar festgelegt werden soll; dass dieser Betrag angemessen ist, da er genügend hoch ist, um zu verhindern, dass gleich welche Werbung verteilt wird, insbesondere solche, die einen extrem geringen Nutzen hat, andererseits aber nicht so hoch ist, dass er die Werbemöglichkeit an sich unterbindet oder in unverhältnismäßiger Weise erschwert.

In Anbetracht, dass im Falle einer Besteuerung von Amts wegen bei einer ersten Zuwiderhandlung gegen die Erklärungspflicht eine 50% Erhöhung der Steuer erfolgen soll um künftige Zuwiderhandlungen zu unterbinden; dass bei der zweiten Zuwiderhandlung eine 100% Erhöhung der Steuer erfolgen soll um der Abschreckung von Zuwiderhandlungen Nachdruck zu verleihen.

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 04.10.2024;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters;

B E S C H L I E S S T mit 12 Ja-Stimmen der CSL und Ecolo sowie 5 Enthaltungen der Fraktion Mit Uns

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 1. Januar 2025 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2030, eine jährliche Gemeindesteuer auf kostenlos verteilte Werbeschriften erhoben.

(Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK36.92)

Sie betrifft die für die Empfänger kostenlose und an gleich welchem Ort stattfindende Verteilung von Werbeschriften mit weniger als 30% Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede direkte oder versteckte Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur – oder Industrieprodukte zu verkaufen, oder entgeltliche Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Werden als Werbetexte betrachtet die Artikel:

- in denen ausdrücklich oder implizit bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt werden;
- die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;

- die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im Allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;
- die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen oder Aufführungen beinhalten, außer wenn diese durch eine V.o.E. in Auftrag gegeben worden sind.
- Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung von Mustern.

Werden zudem nicht mit redaktionellem Text gleichgestellt:

- die Rubriken, Titel, Logos und freien oder weißen Flächen der Werbeschriften
- Ein Pseudo-Redaktionstext, der augenscheinlich nur dazu dient, den redaktionellen Mindestanteil zu erreichen (z.B.: Wurfsendung einer Firma des Baufachs, die über kulinarische Spezialitäten ferner Länder informiert).

Unter „Redaktionstexte“ versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- die Texte, die insbesondere bei der lokalen Bevölkerung keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben, wie z.B. Stellenanzeigen, oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpflegerinnen – Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Mitteilungen der Gemeinde, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Provinz, der Region, des Föderalstaates mit seinen Ministerien, aller parastaatlicher Einrichtungen oder diejenigen, über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaften und die nicht kommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nicht kommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen,

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, von der Druckerei
- oder, falls Herausgeber und die Druckerei unbekannt sind, von der natürlichen oder juristischen Person, zu deren Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde.

Die natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde, ist ggf. Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da sie von der Verteilung der Werbung einen kommerziellen Nutzen hat.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **0,05 €** pro verteiltem Exemplar festgelegt.

Artikel 4: Die Werbetreibenden oder deren Beauftragten sind verpflichtet ohne jede Aufforderung und bis spätestens zum 31. Dezember des Steuerjahres eine oder mehrere unterschriebene Erklärung(en) mit einem von der Gemeinde bestimmten Wortlaut bei der Gemeinde einzureichen.

Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der geschuldete Steuerbetrag wie folgt erhöht: 1. Zuwiderhandlung: Erhöhung des Steuerbetrages um 50%

Ab der 2. Zuwiderhandlung: Erhöhung des Steuerbetrages um 100%

Der Betrag der Erhöhung wird in die Heberolle eingetragen.

Artikel 5: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt, sowie die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 7: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine schriftliche und mit Gründen versehene Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26 in 4730 Raeren einreichen. Diese Reklamation muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist persönlich abgegeben oder mit der Post zugestellt worden sein.

Sie muss um gültig zu sein schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und folgendes beinhalten:

Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums bezüglich der Reklamation kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 9: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Gemeinde Raeren;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorien: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Gemeinde Raeren verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches 92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann



Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:


Pascal Neumann
Generaldirektor


Mario Pitz
Bürgermeister

